

Der Gemeindegurrier

Mitteilungsblatt der Ortsgemeinde

Gerasdorf bei Wien

2. Jg.

August 1968

4. Stück

Auszug aus dem Meldegesetz 1954 (BGBl. 175/54 v. 29.6.54)
" Meldepflicht § 1 (1) Wer im Gebiet der Republik Österreich wo immer länger als 48 Stunden Unterkunft nimmt, ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzumelden. Personen, die gleichzeitig mehrere Unterkünfte im Bundesgebiet haben, unterliegen hinsichtlich jeder Unterkunft der Meldepflicht."

In letzter Zeit wurde wahrgenommen, daß viele Eigentümer von Wohn- und Siedlungshäusern in Gerasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben und beim Gemeindeamt Meldezettel für eine " Doppelmeldung" oder " Zweiten ständigen Wohnsitz " vorlegen. Der Großteil dieser Einwohner hält sich ständig in Gerasdorf auf und bewahrt in Wien den Anspruch auf die Wohnung durch die polizeiliche Meldung.

Hiezu wird folgendes erklärt: Auf Grund des Bundesfinanz- ausgleichsgesetzes erhält jede Gemeinde aus Bundessteuern einen jährlichen Anteil zur Bedeckung der Gemeindeausgaben. Die Höhe des Anteiles richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gerasdorf erhält daher Bundesertragsanteile für 3.525 ständige Einwohner zugeteilt.

Für alle Hauseigentümer, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien polizeilich angemeldet haben, bezieht daher die Bundesertragsanteile die Stadt Wien.

Die Zahl der "ordentlichen Einwohner" einer Gemeinde wird alle 10 Jahre durch die Volkszählung ermittelt.

(Letzte Volkszählung 1961, nächste Volkszählung 1971)

In diesem Zusammenhang wäre zu bemerken, daß die der Gemeinde zugewiesenen Bundesertragsanteile dzt. im Vorschlag den größten Einnahmenposten darstellen. Es ist daher leicht zu errechnen, wie viele Einnahmen der Gemeinde in den nächsten 10 Jahren entgehen werden, wenn bei der Volkszählung 1971 hinsichtlich des 2. Wohnsitzes von den betreffenden Personen keine Änderungen durchgeführt werden.

- - - - -

Gesundenuntersuchung:

Über Ansuchen der Gemeinde hat die n.ö. Landessanitätsdirektion mit dem Gesundheitsamt der Stadt Wien eine Vereinbarung getroffen. Alle Einwohner unserer Gemeinde werden daher auch weiterhin von den Gesundenuntersuchungsstellen der Stadt Wien betreut.

Die Niederösterr. Gebietskrankenkasse, Wien, 5., Margarethenstraße 112, führt seit einiger Zeit ebenfalls Gesundenuntersuchungen für ihre Krankenkassenmitglieder durch. Anmeldungen zu diesen Untersuchungen haben bei der Krankenkasse zu erfolgen.

Tetanusimpfung

Im Oktober 1968 wird lt. Mitteilung der N.ö. Sanitätsdirektion die Tetanus-(Wundstarrkrampf-) Schutzimpfung durchgeführt werden. Der Anmeldezeitpunkt wird durch öffentliche Kundmachung bekanntgegeben werden.

Erteilung einer Baubewilligung

Bei Einreichung um Erteilung einer Baubewilligung sind nachstehend angeführte Hinweise zu beachten:

Die Einreichung erfolgt im Gemeindeamt. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Ein schriftliches Ansuchen (S 15.-- Bundesstempel)
2. Die Baubeschreibung in dreifacher Ausfertigung
(S 3,80 Bundesstempel pro Bogen)
3. Grundbuchauszug (S 3,80 Bundesstempel)
4. 3 Baupläne (Normalbogen S 3,80, Doppelbogen S 7,60
Bundesstempel)

(Rotpausen können nicht angenommen werden)

Die Baupläne müssen einen Lageplan enthalten, aus dem die genaue Situation des Grundstückes ersichtlich ist. Auf dem Lageplan ist das geplante Bauvorhaben, die Senkgrube und falls eine Sickergrube (mit Seifenabscheider) geplant ist, auch diese einzutragen. Die Entfernung der Senk- und Sickergrube zum eigenen Brunnen und zu den Brunnen aller Anrainer ist maßstabgetreu in Metern einzutragen.

Ferner sind alle Anrainer mit Namen und Wohnadresse anzugeben.

Die Baupläne sind vom Bauwerber, vom Grundstückseigentümer und von einem gesetzlich befugten Bauführer zu unterzeichnen.

Der Ladung zur Bauverhandlung müssen der Bauwerber und der Bauführer unbedingt Folge leisten. Bei Verhinderung kann ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter entsandt werden. Dieser muß mit der Sachlage vertraut und zur Abgabe von endgültigen und bindenden Erklärungen ermächtigt sein.

Vor Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Nach Fertigstellung des Objektes ist unter Vorlage der in der Niederschrift genannten Befunde beim Bürgermeister schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung einzureichen.

Parken auf Siedlungsstraßen

Immer wieder wird festgestellt, daß auf Siedlungsstraßen Personen- und Lastkraftwagen beidseitig geparkt werden. Da diese Straßen durchwegs nur eine 5 m breite Fahrbahndecke aufweisen, bilden die beidseitig geparkten Fahrzeuge vielfach ein Verkehrshindernis.

§ 7 der Verbauungsvorschriften der Gemeinde Gerasdorf schreibt ausdrücklich jedem Bauwerber einen Fahrzeugabstellplatz auf seiner Bauparzelle vor.

Aus gegebenem Anlaß werden daher alle Grundstückseigentümer auf die Benützung des Abstellplatzes im eigenen Garten hingewiesen.

Bericht über Straßenbau 1968

Folgende Straßenzüge wurden heuer mit einem Unterbau und einer staubfreien Decke versehen:

Bachgasse
Gartengasse
Kronfeldgasse

Auf dem Anzengrubärweg, dem Goethe- und dem Lindenweg wird voraussichtlich im August mit dem Ausbau begonnen werden.

Steuertermine:

- 15. August : Grundsteuer 3. Viertel 1968
- 15. Oktober: Kehrrechtabfuhr 2. Halbjahr 1968

Erlagscheine werden allen Steuerpflichtigen zugesandt.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Gerasdorf bei Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Leopold Pichler, Gerasdorf, Kirchengasse 2.